

Satzung
der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
hier: Änderung baugestalterischer Festsetzungen (§ 82 LBO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand hat in ihren Sitzungen am 23. Februar 1988 und 24. Juni 1988 gemäß § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 24.02.1983 (GVOBl. Sch.-H. S. 86) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVOBl. Sch.-H. S. 410) beschlossen, folgende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 30. März 1988 (Az.: 634.0/1-042/B 17-497-Hi/Ps) zu erlassen:

Die Erfüllung der Nebenbestimmung der Genehmigungsverfügung wurde mit Verfügung des Landrats vom 16.08.1988; Az.: 634.0/1-042/B 17(2.) - 497 - bestätigt.

Einziges Paragraph

Ziffer 7.1. des Textteils des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet zwischen Strandstraße, Flurstück 2/22, Ostsee, An der Acht, Hafensstraßen, B 76 und "Mückenwäldchen" erhält folgende Fassung:

"Die Dächer sind im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme des Flurstücks 111/1 als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 40 bis 50° oder als Mansarddächer mit einer Dachneigung bis 62° zu erstellen und mit roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Pfannen zu decken."

Timmendorfer Strand, 15.01.1990

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

[Handwritten signature]



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist am 23.01.1990 in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) amtlich bekanntgemacht worden. Die Satzung über die 2. Änderung des B.-Planes Nr. 17 ist somit mit Beginn des 24.01. 1990 in Kraft getreten.

[Handwritten signature]
Bürgermeister



Timmendorfer Strand, 22.2.1990